



Förderverein der Steinbachschule
Stuttgart-Büsnau e.V.
Büsnauer Platz 2, 70569 Stuttgart

Förderverein der Steinbachschule Stuttgart-Büsnau e.V.

Satzung

des Vereins der Eltern, Freunde, Förderer und Ehemaligen der Steinbachschule in Stuttgart-Büsnau

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Steinbachschule Stuttgart-Büsnau e.V.“*
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart
eingetragen werden.*
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.*
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 2.2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Steinbachschule Stuttgart-Büsnau und die Pflege der Verbindung der Schule zu Schülern, Eltern und Förderern der Schule.*

- 2.3 *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen, Mithilfe bei der Unterhaltung der Schule, Förderung der außerschulischen Veranstaltungen wie Waldheim- und Schulandheimaufenthalte und Schüleraustausch, Fortbildung der Eltern und Unterstützung der Freizeitangebote der Schule.*

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. *Mitglied kann jede Person werden, die die Interessen der Steinbachschule Stuttgart-Büsnau als ~~„Grund- und Hauptschule“~~ fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt.*
- 3.2. *Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.*
- 3.3 *Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er ist jedoch einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.*
- 3.4 *Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.*

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Mittel und Verwendung

- 4.1 *Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, den die Jahreshauptversammlung festlegt. Der Verein soll auch durch Spenden gefördert werden.*
- 4.2 *Für Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.*
- 4.3 *Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.*
- 4.4. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ausgenommen den Ersatz notwendiger, nachgewiesener Auslagen.*

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.5 *Über die Verwendung der Gelder beschließt der Vorstand. Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.*

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- *der Vorstand*
- *die Mitgliederversammlung*

§ 6

Vorstand

6.1 *Den Vorstand bilden*

- *der/die Vorsitzende*
- *der/die stellvertretende Vorsitzende*
- *der/die Kassierer/in*
- *bis zu vier weitere Mitglieder*

6.2 *Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer, je zwei zusammen sind vertretungsberechtigt.*

6.3 *Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.*

Dabei werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in direkt gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben nach ihrer Wahl.

Zu ihren Aufgaben gehört:

- *die Schriftführung*
- *die Geschäftsführung.*

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 *Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.*
- 7.2 *Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung ihres Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung.*
- 7.3 *Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben.*
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn*
- a) *der Vorstand es für erforderlich hält,*
 - b) *wenn mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand dies beantragen.*
- 7.4 *Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vorher auf der Tagesordnung gestanden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.*
- 7.5 *Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Beratungsgegenstände vorher nicht auf der Tagesordnung gestanden haben.*
- 7.6 *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde.*
- 7.7 *Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.*
- 7.8 *Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.*

§ 8

Auflösung

- 8.1 *Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder zur Verhandlung kommen. Die Auflösung selbst erfolgt aber nur, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung der Vorstandschaft einreichen.*
- 8.2 *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Stadt Stuttgart), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke **der Bildung und Erziehung** an der Steinbachschule Büsnau.*

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 *Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.*
- 9.2 *Der Vorstand wird ermächtigt, über Satzungsänderungen, die von Amts wegen ~~noch zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht notwendig werden~~, selbständig zu entscheiden.*

Stuttgart-Büsnau, Juli 2020

(Geändert aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16.07.2020.)

Geschäftsstelle:

Förderverein der Steinbachschule
Stuttgart-Büsnau e.V.
Büsnauer Platz 2
70569 Stuttgart

Telefon: (07 11) 216 25330
Telefax: (07 11) 216 25333
steinbachschule@stuttgart.de

Bankverbindung

Förderverein der Steinbachschule
Stuttgart-Büsnau e.V.

Bank: BW-Bank, Stuttgart
IBAN: DE78 6005 0101 0002 5546 02
BIC: SOLADEST600

1. Vorsitzende: Dr. Ilona Zimmer
2. Vorsitzender: Klaus Maier, Schulleiter